

# GR\_GERICHTE S 2016 12 vom 6. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2016\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_12)

FR: GR\_GERICHTE S 2016 12 du 6 décembre 2016

IT: GR\_GERICHTE S 2016 12 del 6 dicembre 2016

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

Die geplante Beschäftigungsmassnahme im Einsatzprogramm Mittelbünden kam nicht zustande, nachdem A.\_\_\_\_\_ bereits am Einführungstag vom 25. September 2013 gesundheitliche Probleme bekundet hatte. Daraufhin wurde A.\_\_\_\_\_ seitens der IV-Stelle am 11. Oktober 2013 mitgeteilt, dass Eingliederungsmassnahmen zurzeit nicht möglich seien und deshalb abgeschlossen würden. Bei veränderten Verhältnissen könne jedoch jederzeit erneut ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

### E. 4

Nachdem die IV-Stelle weitere medizinische Berichte eingeholt hatte, liess sie A.\_\_\_\_\_ psychiatrisch und rheumatologisch begutachten und eine Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) durchführen.

- 3 -

### E. 5

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (in welchem der verspätete Einwand vom 3. Juni 2015 wegen Zustellungsverzögerungen des ersten Vorbescheids dennoch berücksichtigt wurde) wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren von A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 18. Dezember 2015 ab. Bereits am 14. Dezember 2015 hatte sie verfügt, dass berufliche Massnahmen zurzeit nicht möglich seien und deshalb abgeschlossen würden. Da eine Arbeitsvermittlung für eine Stelle zu einem nicht steigerbaren Pensum von 50 % nicht im Rahmen ihrer Einschätzung liege, müsse der Auftrag an die Arbeitsvermittlung abgebrochen werden.

### E. 6

Gegen diese abschlägigen Verfügungen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 29. Januar 2016 Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und stellte folgende Anträge: "Es sei die Verfügung vom 14. Dezember 2016 bezüglich beruflicher Massnahmen aufzuheben und auf ein 50 % Pensum anzupassen. Es sei die Verfügung vom 18. Dezember 2016 betreffend Invalidenrente aufzuheben. Es sei dem Beschwerdeführer die ihm zustehende Rente zuzusprechen. Der Leidensabzug sei im Invalideneinkommen einzurechnen. Eventualiter sei ein medizinisches Obergutachten einzuholen. Dem Beschwerdeführer sei unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Dabei monierte der Beschwerdeführer die Bemessung des Invalideneinkommens insofern als fehlerhaft,

als ein zu geringer Leidensabzug ge- währt worden sei, das psychiatrische Teilgutachten fehlerhaft, wider- sprüchlich und nicht umfassend sei, die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht gegeben sei, die neue Rechtsprechung in Bezug auf die zumutbare Willensanstrengung nicht angewendet worden sei und der Sachverhalt allgemein falsch festgestellt worden sei. So sei er aus rheumatologischer Sicht zu mind. 20 % und aus psychiatrischer Sicht zu mind. 50 % in seiner Arbeitsfähigkeit einge- schränkt.

- 4 -

#### **E. 7**

In ihrer Vernehmlassung vom 11. Februar 2016 schloss die IV-Stelle auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit diese nicht anerkannt werde. Dabei legte sie dar, weshalb am ermittelten Invalideneinkommen und am daraus resultierenden, nicht rentenanspruchsbegründenden Inva- liditätsgrad von 38.51 % festzuhalten sei. Hinsichtlich des Anspruchs auf berufliche Massnahmen anerkannte sie die Beschwerde, merkte in Bezug auf die Kostenfolge jedoch an, dass sich der Beschwerdeführer im Vorbe- scheidverfahren diesbezüglich nicht habe vernehmen lassen. Da sich das Beschwerdeverfahren in Bezug auf den Anspruch auf berufliche Mass- nahmen andernfalls erübrigt hätte, sei dem Beschwerdeführer dafür keine Parteientschädigung zuzusprechen resp. der IV-Stelle keine Gerichtskosten aufzuerlegen.

#### **E. 8**

In seiner Replik vom 9. März 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest und vertiefte seine bisherige Argumentation in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit. Zudem hielt er dafür, der vermehrte Pausenbedarf sei separat auszuweisen und zu werten, womit sich eine weitere Reduktion der Arbeitsfähigkeit von 80 % um 20 % auf 64 % ergebe. Ausserdem führ- te er aus, inwiefern hinsichtlich des anerkannten Anspruchs auf berufliche Massnahmen keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliege und ihm demnach sehr wohl eine Parteientschädigung zuzusprechen sei.

#### **E. 9**

April 2014 in IV-act. 69 S. 31). Auch die in vormaligen Berichten er- wähnte (unspezifische) Somatisierungsstörung (vgl. etwa Arztberichte von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 16. Mai resp. 18. Juni 2013 in IV-act. 39 S. 18 und IV-act. 16 S. 4 oder Arztbericht von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 29. Oktober 2013 in IV-act. 39 S. 1), welche schon damals nicht hinreichend nachvoll- ziehbar diagnostiziert wurde, liegt zum jetzigen Zeitpunkt gemäss über- einstimmender Auffassung von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ und Dr. med. E.\_\_\_\_\_ nicht mehr vor. So seien die entsprechenden Symptome (mithin die früher nebst den Rückenschmerzen geklagten Beschwerden wie diffuse Glie- derschmerzen, Bauchschmerzen, Überblähung, Miktionsschwierigkeiten, Atemlosigkeit, Übelkeit, Brustschmerzen) nicht mehr vorhanden (vgl. Be- richt von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 26. August 2015 in Bf-act. 7) resp. habe der Beschwerdeführer anlässlich der gutachterlichen Untersuchung fest- gehalten, dass er keine Schmerzen habe, wenn er sitze und sich nicht bewege (vgl. psychiatrisches Teilgutachten vom 9. April 2014 in IV-act. 69

- 14 - S. 31). Ausserdem legt auch die Beschreibung von Kreisarzt Dr. med. Bürge, welcher in seinem Bericht vom 24. April 2013 den nicht weiter be- gründeten Verdacht auf eine Somatisierungsstörung geäussert hatte (vgl. IV-act. 39 S. 4 ff.), keine abweichende

Einschätzung nahe. Gemäss Dr. med. C.\_\_\_\_\_ habe dieser in erster Linie Nackenbeschwerden mit unterschiedlichen Ausstrahlungen bei Status nach Schlag gegen die Nasen- beinregion beschrieben und damit wohl keine undifferenzierte Somatisierungsstörung nach ICD-10 gemeint (vgl. psychiatrisches Teilgutachten vom 9. April 2014 in IV-act. 69 S. 31). d) Zu klären bleibt das Vorliegen einer neurotischen oder somatoformen Störung sowie die ebenfalls im Raum stehende Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung. Hierzu führt der psychiatrische Teilgutachter Dr. med. C.\_\_\_\_\_ nachvollziehbar aus, dass diesbezüglich in- sofern keine Hinweise vorlägen, als der Beschwerdeführer nicht über an- haltende Schmerzen klagt. Die Diagnose einer anhaltenden Schmerz- störung bedinge gemäss den ICD-10-Klassifikationen jedoch einen an- dauernden, schweren und quälenden Schmerz (ICD-10: F45.4; vgl. psychiatrisches Teilgutachten vom 9. April 2014 in IV-act. 69 S. 31). Diese Einschätzung steht auch nicht im Widerspruch zu den gegenüber dem rheumatologischen Gutachter geäusserten multilokulären Schmerzen, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der EFL-Untersuchung ein nicht adäquates Schmerzverhalten, eine undifferenzierte Beschreibung von Schmerzen und Einschränkungen und damit eine erhebliche Sym- ptomausweitung offenbart hat (vgl. rheumatologisches Teilgutachten vom 6. Juni 2014 in IV-act. 69 S. 83 sowie EFL-Bericht vom 15. Mai 2014 in IV-act. 70). Obschon die geklagten Schmerzen im Nacken und im Kreuz nicht durch einen physiologischen Prozess oder eine körperliche Störung hinreichend erklärbar sind, treten diese nicht in Verbindung mit emotiona- len Konflikten oder psychosozialen Belastungen auf, denen die Hauptrolle für Beginn, Schweregrad, Exazerbation oder Aufrechterhaltung der

- 15 - Schmerzen zukommt. Ebenso wenig ist eine beträchtliche Steigerung der persönlichen oder medizinischen Hilfe oder Unterstützung ausgewiesen, weshalb die Kriterien für eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung gemäss ICD-10 F45.4 entgegen der Auffassung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ (vgl. Bf-act. 7) nicht vollumfänglich erfüllt sind. Nicht nachvollziehbar ist sodann die Aussage von Dr. med. E.\_\_\_\_\_, inwiefern dabei auch psychi- sche Faktoren eine Rolle spielten und demnach die Diagnose einer chro- nischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) angebracht sei. Vielmehr zählt Dr. med. E.\_\_\_\_\_ am Ende seines Berichts vom 26. August 2015 lediglich die Voraussetzungen für das Vorliegen einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren auf und erklärt diese als erfüllt, ohne diese Ausführungen zu begründen oder mit Einschätzungen anderer Ärzte zu un- termauern. e) Insgesamt liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, welche dazu veran- lassen, die voll beweiswertigen gutachterlichen Schlussfolgerungen in Zweifel zu ziehen. Wie soeben dargelegt, liegen sämtliche medizinischen Berichte, welche eine abweichende Einschätzung des psychischen Ge- sundheitszustandes beinhalten, entweder zeitlich weiter zurück oder sind diese nicht differenziert begründet. Ausserdem hat sich Dr. med. C.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner psychiatrischen Begutachtung mit diesen früheren Be- urteilungen eingehend auseinandergesetzt und gestützt auf seine durch- geführten Untersuchungen nachvollziehbar dargelegt, weshalb keine psy- chischen Einschränkungen (mehr) vorliegen, welche die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in adaptierter Tätigkeit negativ beeinflussen können. Insbesondere hat er nachvollziehbar ausgeführt, weshalb beim Be- schwerdeführer keine anhaltende somatoforme Schmerzstörung vorliege, weshalb selbstredend auch nicht geprüft werden musste, ob die Schmer- zen mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar sind oder nicht. Ent- gegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das bidisziplinäre Gut-

- 16 - achten für die streitigen Belange demnach umfassend und gilt der medizinische Sachverhalt als ausreichend abgeklärt. Da von weiterführenden medizinischen Abklärungen überdies keine abweichenden Erkenntnisse zu erwarten sind, ist dem beschwerdeführerischen Antrag auf Einholung eines Obergutachtens in antizipierter Beweiswürdigung nicht stattzugeben (vgl. BGE 136 I 229 E.5.3 m.w.H.). Folglich ist die IV-Stelle bei der Bemessung des Invalideneinkommens (vgl. hierzu sogleich Erwägung 5) gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten zu Recht von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierter Tätigkeit ausgegangen. 5. a) Zur Bemessung des Invaliditätsgrades ist zunächst festzuhalten, dass sowohl die Anwendung der Einkommensvergleichsmethode als auch das für das Jahr 2014 ermittelte Valideneinkommen von Fr. 77'624.54 seitens des Beschwerdeführers zu Recht nicht bestritten wird. In Bezug auf das Invalideneinkommen macht der Beschwerdeführer einen Leidensabzug von insgesamt 20 % geltend, zumal ihm aufgrund der starken Einschränkungen keine Arbeit im Produktionssektor mehr zumutbar sei und teilzeitarbeitende Männer statistisch gesehen weniger gut entlohnt würden als Vollzeitarbeitende. Hierzu ist mit der IV-Stelle festzuhalten, dass es auch im Produktionssektor zahlreiche körperlich leichte bis knapp mittelschwere, wechselbelastende Arbeitsmöglichkeiten gibt, welche vom Beschwerdeführer noch ausgeführt werden können. Zu denken ist dabei etwa an leichte Maschinenbedienung, Kontrollfunktionen, leichte Sortier-, Prüf- und Verpackungsarbeiten sowie leichtere Arbeiten im Bereich der Lager- oder Ersatzteilbewirtschaftung (vgl. hierzu angefochtene Verfügung S. 9). Das gestützt auf die LSE 2012-Tabellenlöhne zu ermittelnde Invalideneinkommen ist also nicht auf den Dienstleistungssektor anzupassen, und entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann vor diesem Hintergrund auch nicht von einer fehlenden wirtschaftlichen Verwertbarkeit seiner (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt die Rede sein. Ausserdem ist der geltend gemachte Teilzeitabzug bei Männern resp. die

- 17 - hierzu vorgebrachte Rechtsprechung mittlerweile überholt. Wie aus den neuesten LSE 2012 hervorgeht, wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung zwischen 50 – 89 % bei den hier relevanten Tätigkeiten ohne Kaderfunktion (Kompetenzniveau 1) nicht nur bei Frauen, sondern auch bei Männern eher lohn erhöhend, jedenfalls aber nicht lohnmindernd aus (vgl. den entsprechenden LSE 2012-Auszug in der Beilage zur Vernehmlassung der IV-Stelle). Ausserdem rechtfertigt der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige Person behinderungsbedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, keinen über die Berücksichtigung der eingeschränkten Leistungsfähigkeit hinausgehenden Abzug (dies im Gegensatz zu einer aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilzeitlich erwerbsfähigen Person; vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 8C\_344/2012 vom 16. August 2012 E.3.2 m.w.H. sowie Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 15 48 vom 2. Februar 2016 E.3b/aa). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich demnach nicht, einen über die bereits veranschlagten 10 % hinausgehenden Leidensabzug zu gewähren. Die Rechtmässigkeit dieses von der IV-Stelle berücksichtigten Leidensabzuges von 10 % braucht an dieser Stelle jedoch nicht abschliessend beurteilt zu werden, zumal ohnehin kein rentenanspruchs begründender Invaliditätsgrad vorliegt (vgl. hierzu sogleich Erwägung 5b). b) Ausgehend von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit sowie einem Leidensabzug von 10 % hat die IV-Stelle das Invalideneinkommen im Jahre 2014 auf Fr. 47'728.56 berechnet (vgl. angefochtene Verfügung S. 8). Aus dem Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 77'624.54 resultiert ein nicht rentenanspruchs begründender IV-Grad von 38.51 %, weshalb die

IV-Stelle das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung vom 18. Dezember 2015 zu Recht abgewiesen hat. Diesbezüglich ist die vorliegende Beschwerde demnach abzuweisen.

- 18 - 6. a) In Bezug auf den Anspruch auf berufliche Massnahmen hat die IV-Stelle die vorliegende Beschwerde im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom

#### **E. 11**

Februar 2016 anerkannt. Insoweit kann die Beschwerde demnach als erledigt abgeschrieben werden (Art. 20 Abs. 1 VRG). Umstritten ist diesbezüglich lediglich die Kostenfolge, weshalb diese in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 VRG vom Gericht festzulegen ist. Grundsätzlich gilt der Beschwerdeführer diesbezüglich als obsiegend und damit nicht kostenpflichtig resp. entschädigungsberechtigt, zumal sein Anspruch auf berufliche Massnahmen anerkannt worden ist. Die IV-Stelle weist jedoch zutreffend darauf hin, dass keine Parteientschädigung beanspruchen kann, wer zwar im Prozess (teilweise) obsiegt, sich aber den Vorwurf gefallen lassen muss, er habe es wegen Verletzung der auch im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes geltenden Mitwirkungspflicht selber zu verantworten, dass ein unnötiger Prozess geführt worden sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_4/2007 vom 30. Juli 2007 E.1 sowie zur dem Verursacherprinzip folgenden Praxis des Verwaltungsgerichts zur Kostenverteilung bei Gegenstandslosigkeit auch Urteil des Verwaltungsgerichts A 15 36 vom 23. Oktober 2015 E.2). b) Vorliegend ist der IV-Stelle insofern zuzustimmen, als sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den beruflichen Massnahmen im Vorbescheidverfahren nicht hat vernehmen lassen. Daran ändert es auch nichts, dass in den Wochen vor dem Erlass des Vorbescheids am 1. Oktober 2015 (vgl. IV-act. 113) diesbezüglich ein reger Austausch stattgefunden hat (Telefonate, E-Mails, Sistierungsgesuch; vgl. Replik S. 3 f.). Da die entsprechende Korrespondenz ausnahmslos vor dem Erlass des Vorbescheids betreffend berufliche Massnahmen stattgefunden hatte, bestand für die IV-Stelle kein Anlass, ihren im Vorbescheid vertretenen Standpunkt zu überprüfen und die Arbeitsvermittlung wieder aufzunehmen. Demnach hat es der Beschwerdeführer zu verantworten, dass es hinsichtlich der beruflichen Massnahmen zu einem unnötigen Prozess

- 19 - gekommen ist. In Bezug auf die teilweise Anerkennung der vorliegenden Beschwerde ist er demnach nicht von den Gerichtskosten zu befreien resp. aussergerichtlich zu entschädigen. 7. a) Aufgrund des Gesagten ist es nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf die Einschätzungen im bidisziplinären Gutachten vom 6. Juni 2014 abgestellt und dessen Leistungsanspruch mangels rentenanspruchs begründendem Invaliditätsgrad abgewiesen hat. Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 18. Dezember 2015 zu bestätigen und die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit diese – in Bezug auf die Verfügung vom

#### **E. 14**

Dezember 2015 betreffend Anspruch auf berufliche Massnahmen – nicht zufolge Anerkennung als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. b) Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Verfahren gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend rechtfertigt es sich, dem unterliegenden

Beschwerdeführer Parteikosten in Höhe von Fr. 700.-- aufzuerlegen (vgl. zur Kostenverteilung trotz Anerkennung vorstehend Erwägung 6). c) Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nach Art. 61 lit. f ATSG i.V.m. Art. 76 VRG entsprochen, zumal die finanzielle Bedürftigkeit des Beschwerdeführers in Anbetracht der Sozialhilfeverfügung der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ vom 11. März 2016 (vgl. Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Mai 2016 inkl. Verfügung im separaten URP-Dossier) ausgewiesen und seine Beschwerde nicht gerade von vornherein als aussichtslos zu bezeichnen war. Aus diesem Grunde werden die Gerichtskosten von

- 20 - Fr. 700.-- auf die Gerichtskasse genommen. Die Entschädigung der Rechtsbeiständin wird – infolge Fehlens einer detaillierten Honorarnote, in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Vertreterin des Beschwerdeführers nicht um eine Rechtsanwältin/Juristin handelt sowie vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zur Kostenfolge in Bezug auf die teilweise Anerkennung der vorliegenden Beschwerde (vgl. vorstehend Erwägung 6) – ermessensweise auf insgesamt Fr. 1'500.-- (inkl. allfälliger MWST) festgelegt. In diesem Umfang wird die Vertreterin des Beschwerdeführers durch die Staatskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 77 VRG jedoch verpflichtet, die erlassenen Gerichts- und Vertretungskosten zurückzuerstatten, falls er dereinst aufgrund verbesserter Einkommens- und Vermögensverhältnisse dazu im Stande sein sollte. Der obsiegenden IV-Stelle steht demgegenüber keine Parteienentschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.